

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Minderheitenrechte von fraktionslosen Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern in Thüringen

In zahlreichen Gemeinde- und Stadträten aber auch Kreistagen in Thüringen sind aufgrund des Wahlergebnisses beziehungsweise des Austritts aus Fraktionen fraktionslose Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vertreten. Diesen kommt aufgrund des Wortlauts in § 35 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung kein eigenes Recht zur Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung von Gemeinde-, Stadtrats- oder Kreistagssitzungen zu. Einzelne Gemeinden, Städte und Landkreise in Thüringen haben diesem Umstand nach meiner Kenntnis Rechnung getragen und in ihren Geschäftsordnungen fraktionslosen Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern aufgrund Legitimation durch den Wähler analog der Rechtslage in Bayern ein eigenes Antragsrecht zukommen lassen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3355** vom 24. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2022 beantwortet:

1. Kann fraktionslosen Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern in Thüringen durch Regelung in der Geschäftsordnung ein eigenes Recht zur Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung von Sitzungen der Gemeinde- und Stadträte beziehungsweise Kreistage gewährt werden?

Antwort:

Nach § 35 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich beantragt. Für einzelne Ratsmitglieder, die dieses Quorum nicht erreichen, besteht dieser gesetzliche Anspruch nicht. Die Gemeinde- und Stadträte haben aber aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen) und der ihnen durch § 34 ThürKO gewährten Geschäftsordnungsautonomie grundsätzlich das Recht, das Initiativrecht nach § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO durch eine Regelung in der Geschäftsordnung auf einzelne Ratsmitglieder zu erweitern.

Dies gilt für die Kreistage entsprechend (Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen, § 112 ThürKO).

2. Falls eine Regelung nach Frage 1 in der Geschäftsordnung zulässig wäre, ist der Bürgermeister beziehungsweise Landrat aus Sicht der Landesregierung hieran gebunden?

Antwort:

Wird das Initiativrecht nach § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO durch die Geschäftsordnung im Sinne der Antwort auf Frage 1 auf einzelne Mitglieder der Gemeinde- oder Stadträte erweitert, ist der Bürgermeister

beziehungsweise Oberbürgermeister grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, die von einzelnen Mitgliedern beantragten Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und zur Beratung vorzubereiten (§ 35 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat (§ 35 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Darüber hinaus setzt die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung voraus, dass die sonstigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Grenzen zum Rechtsmissbrauch nicht überschritten werden.

Dies gilt für die Kreistage und Landräte entsprechend (§ 112 ThürKO).

3. Falls die Fragen 1 und 2 mit Nein beantwortet werden, sind fraktionslose Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder bei der Ausübung ihres Wählerauftrags durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht unzulässig gehindert und wie begründet die Landesregierung ihre Rechtsauffassung hierzu?

Antwort:

Die Frage entfällt, da die Fragen 1 und 2 nicht mit Nein beantwortet werden.

Maier
Minister